EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

1. Dezember 2003

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben
Art. 2 Zuständiges Organ
Art. 3 Einteilung des Gebietes
Art. 4 Erschliessung
Art. 5 Öffentliche Leitungen
Art. 6 Hausanschlussleitungen
Art. 7 Private Abwasseranlagen
Art. 8 Durchleitungsrechte
Art. 9 Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 10 Gewässerschutzbewilligungen
Art. 11 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 12 Anschlusspflicht
Art. 13 Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 14 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 16 Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 18 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 19 Grundwasserschutzzonen und -areale

III. BAUKONTROLLE

Art. 20 Baukontrolle
Art. 21 Pflichten der Privaten
Art. 22 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 23 Einleitungsverbot
Art. 24 Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 25 Haftung für Schäden
Art. 26 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIELLES

Art. 27 Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 28 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 29 Einmalige Anschlussgebühren
Art. 30 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 31 Industrie- und Gewerbebetriebe
Art. 32 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 34 Gebührenpflichtige
Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde
Art. 36 Ableitung von Wasser ohne Bewilligung

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38 Rechtspflege
Art. 39 Übergangsbestimmung
Art. 40 Inkrafttreten

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühr
Art. 2 Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
Art. 3 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1 Grundgebühr
Art. 2 Verbrauchsgebühr
Art. 3 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesetz
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Einwohnergemeinde Bäriswil

beschliesst, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Gemeindegesetz (GG) und die Gemeindeverordnung (GV)
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 2

1 Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

2 Der Gemeinderat ist zuständig für

a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde auf Antrag der Baukommission;

b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c) die Baukontrolle, ausgeführt durch die Baukommission;

d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

f) Die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Einteilung des Gebietes

Artikel 3

Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Artikel 4

1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

3 Im weiteren richtet sich die Erschliessung nach dem GEP.

Öffentliche Leitungen

Artikel 5

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 6

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 7) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Artikel 7

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Durchleitungsrechte

Artikel 8

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren der kommunalen Überbauungsordnungen nach Artikel 28 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

2 Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Überbauungsplanverfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz öffentlicher Leitungen

Artikel 9

1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Gewässerschutzbewilligungen

Artikel 10
Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 11
1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Artikel 12
Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Artikel 13
1 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 7.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 14
Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 15
1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt oder unterhalten werden. Neu erstellte private Abwasseranlagen sind von der Bauherrschaft durch eine ausgewiesene Fachperson kontrollieren und abnehmen zu lassen. Von der Fachperson ist innert 14 Tagen nach der Abnahme ein schriftliches Abnahmeprotokoll der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde kann bei begründetem Verdacht auf Mängel und Defekte auf Kosten der Privaten alle nötigen Prüfmassnahmen veranlassen.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

6 Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Artikel 16

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 17

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der generelle Entwässerungsplan (GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Artikel 18

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Artikel 19

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WVG.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Artikel 20

1 Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

2 Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die Baukommission und die von ihr ermächtigen Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 21

1 Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 22

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Artikel 23

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- alle in Artikel 15 Absatz 2 festgehaltenen Abwasserarten, sofern sie zur Versickerung gebracht oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden können.
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Öle, Fette, Emulsionen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Gase und Dämpfe aller Art

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im übrigen gilt Artikel 14.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Artikel 24

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 25

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene

und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

3 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessenden oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 26

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch - biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 11.

V. FINANZIELLES

Finanzierung der Abwasseranlagen

Artikel 27

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) die jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement
   - die Höhe der Anschlussgebühren;
   - den Rahmen für die wiederkehrenden jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren;

b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands[1]

Artikel 28

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen nach Artikel 27 die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

[1] Änderung an der Gemeindeversammlung beschlossen am 15.6.2009

2 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 83 GV ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 85 GV).

3 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühren

Artikel 29

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

3 Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

4 Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

Artikel 30

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung von den an der Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung resp. pro Betrieb ohne Wohngelegenheit sowie aus einer Verbrauchsgebühr pro m3 des verbrauchten Wassers zusammen.

2 Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Verbrauchsgebühren insgesamt 20-40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60-80 Prozent.

3 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des ver-

brauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

4 Der Sickerwasser- und Baugrubenwasseranfall werden durch behelfsmässige Messungen oder Schätzungen von der Baukommission festgelegt. Ist der Einleiter mit der so festgelegten Menge nicht einverstanden, hat dieser auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

5 In die Bemessung fällt auch die Förderung von Wasser infolge Grundwasserabsenkung, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

6 Für Baugrubenwasser und für Wasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung wird nur die halbe Verbrauchsgebühr erhoben.

Industrie- und Gewerbebetriebe

Artikel 31

1 Die Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 sowie die wiederkehrenden Gebühren. Sie haben eine zusätzliche wiederkehrende Gebühr zu bezahlen, wenn sie besonders verschmutzte Abwässer gemäss Definition der ARA oder des VSA ableiten.

2 Die zusätzliche Gebühr wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag anhand der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall festgelegt.

3 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA nach Massgabe der einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA / FES-Richtlinien).

4 Fallen bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig mindestens 25% des bezogenen Wassers nicht als Abwasser an (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), wird die Verbrauchsgebühr entsprechend herabgesetzt, sofern die Gebührenpflichtigen den erforderlichen Nachweis erbringen. Sie haben hierfür auf ihre Kosten einen Wasserzähler durch die Wasserversorgung einbauen zu lassen.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Artikel 32

1 Die Anschlussgebühren für Bauten und Anlagen werden bei Neubauten auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses, bei An- und Umbauten zum Zeitpunkt der Fertigstellungskontrolle durch die Gemeindeorgane fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung von bis 90% erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden mit der Erstellung der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

4 Die Gebührenrechnung wird dabei auf die letzte Ablesung des Wasserverbrauches durch die Wasserversorgung abgestützt. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.

5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Artikel 33

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 34

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/Eigentümer oder Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welchen die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Stockwerkeigentumsgemeinschaft die Gebühren (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft). Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 35

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Ableitung von Wasser ohne Bewilligung

Artikel 36

Wer ohne Bewilligung Wasser in die öffentliche Kanalisationsanlagen ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Ver-

zugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Artikel 37

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft, solche gegen die Gebührenverordnung und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.—. Artikel 50 bis 56 GV finden dabei Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Artikel 38

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Artikel 39

1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

2 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Artikel 40

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. Februar 1996 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Sekretär:
Fritz Meyer	Stefan Sutter

AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bäriswil bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Bäriswil in der Zeit vom 31. Oktober bis und mit 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegen ist.

Bäriswil, 1. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter:

Stefan Sutter

GEBÜHRENREGLEMENT
ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bäriswil beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 1. Dezember 2003, folgendes Gebührenreglement:

I. EINMALIGE GEBÜHREN

Anschlussgebühr

Artikel 1

1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt pro BW Fr. 300.— (exkl. MWST).

2 Die Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand September 2003 = 102.4 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Landesindex, passen sich die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an.

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN

Artikel 2

1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Grenzen fest.

2 Das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühren ist so festgelegt, dass Haushalte, die wenig Wasser brauchen, belohnt werden.

Grundgebühr

3 Die Grundgebühr beträgt Fr. 60.— bis Fr. 120.— pro Wohnung resp. pro Betrieb (exkl. MWST).

Verbrauchsgebühr

4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.40 bis 4.80 pro m3 (exkl. MWST).

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 3

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird der Abwassertarif vom 26. Februar 1996 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident	Der Sekretär
sig. Fritz Meyer	sig. Stefan Sutter

AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bäriswil bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Bäriswil in der Zeit vom 31. Oktober bis und mit 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegen ist.

Bäriswil, 1. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter:

sig. Stefan Sutter

GEBÜHRENVERORDNUNG
ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Bäriswil beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 1. Dezember 2003, folgende Gebührenverordnung:

Grundgebühr

Artikel 1
Die Grundgebühr pro Wohnung resp. pro Betrieb beträgt Fr. 90.— (exkl. MWST).

Verbrauchsgebühr [2]

Artikel 2
Die Verbrauchsgebühr je m3 eingeleitetes Abwasser (berechnet gemäss Art. 30 Abwasserentsorgungsreglement) beträgt Fr. 3.— (exkl. MWST).

Inkrafttreten [3]

Artikel 3
Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Bäriswil, 17. September 2004

GEMEINDERAT BÄRISWIL

Die Präsidentin i.V.:	Der Sekretär:
sig. E. Allemann Theilkäs	sig. S. Sutter

[2] Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 17.9.2004
[3] Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 17.9.2004